



Satzung

Stand (28.2.2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Rostocker Konservatorium“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung musikalischer Ausbildung;
- Unterstützung musikalischer Veranstaltungen und Projekte des Konservatoriums.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die musikalische Ziele und Interessen fördert.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Begründung seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen.

- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen einer rechnungsverantwortlich ist (Schatzmeister). Der Stellvertreter wird vom Vorstand gewählt.

- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem der mitwirkenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils **im 1. Quartal** eines Geschäftsjahres statt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist. Die Einberufungsschrift enthält Ort, Zeit und Gegenstand der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt ins besondere über:
 - a. Bestellung und Berufung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderung
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - e.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer in den in dieser Satzung gesondert geregelten Fällen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen.
- (2) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich um 75 % Euro jährlich für Rentner, Arbeitslose, Schüler, Studenten und Zivildienstleistende bzw. Absolventen des sozialen Jahres. Nach Ermessen des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen ganz von der Erhebung des Mitgliederbeitrags abgesehen werden.

- (3) Der Vorstand kann mehrheitlich beschließen, dass in Härtefällen an Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Leistungen im Sinne des Zweckes des Vereins nachweislich Aufwandsentschädigungen gezahlt werden können. Grundlage sind die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Reisekosten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Rostock, den 28.02.2002

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

gez. Peter Möller Vorsitzender

gez. Rene Geschke Schatzmeister

gez. Knud Leiminger

gez. Ellen Eyermann

gez. Edgar Sheridan-Braun